TAXACADEMY

Rechtsstand 2024

Bilanzierung Basiswissen

Ansatz und Ausweis

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Überblick 1

1.1 Ansatz 1

1.1.1 Vollständigkeit 1

1.1.2 Saldierungsverbot 4

1.1.3 Stetigkeit 5

1.2 Ausweis 6

2 Ansatz- und Ausweisvorschriften der Aktivseite 8

2.1 Vermögensgegenstand 8

2.1.1 Zurechnung 9

2.1.2 Zuordnung 11

2.1.3 Ausweis 13

2.2 Rechnungsabgrenzungsposten 15

2.3 Gliederungsschema der Aktivseite nach § 266 HGB 16

3 Ansatz- und Ausweisvorschriften der Passivseite 17

3.1 Eigenkapital 17

3.2 Rückstellungen 19

3.3 Verbindlichkeiten 20

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten 21

3.5 Gliederungsschema der Passivseite nach § 266 HGB 22

1 Überblick

1.1 Ansatz

1 Ein Jahresabschluss muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:[1]

Jahresabschlussbestandteile

- Bilanz – Eine Aufstellung sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.
- GuV – Eine Zusammenfassung sämtlicher Erträge und Aufwendungen.[2]

2 Die **Ansatzvorschriften** für **Bilanzposten** bestimmen, ob Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten oder Schulden „**dem Grunde nach**" **zu aktivieren** bzw. zu **passivieren** sind. Geregelt sind die Ansatzvorschriften in den §§ 246 bis 251 HGB. Für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften (bspw. GmbH & Co. KG) sind zusätzlich die §§ 266 bis 274a HGB zu beachten.

Ansatzvorschriften

***Beispiel**: Unternehmerin U erwirbt für 10.000 € eine Maschine. Ob die Maschine bilanziert wird, entscheidet sich nach den Ansatzvorschriften der §§ 246ff. HGB. Mit welchem Wert die Maschine zu aktivieren ist, richtet sich nach den Bewertungsvorschriften der §§ 252ff. HGB. Es sind daher immer zuerst die Ansatzvorschriften zu prüfen.*

3 Als **Vermögensgegenstände** sind dabei alle verkehrsfähigen und einzeln bewertbaren Rechte, Gegenstände und sonstige Posten zu erfassen. **Schulden** sind Verpflichtungen gegenüber einer anderen Person, die zu einer einklagbaren Belastung des Schuldners führen. **Rechnungsabgrenzungsposten** dienen der periodengerechten Abgrenzung des Ergebnisses.

Bilanzposten

4 Als **Ansatzvorschriften der Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) sind neben § 246 Abs. 1 S. 1 HGB, die §§ 275 bis 277 HGB für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften zu beachten. Sie bestimmen, ob und wie Erträge und Aufwendungen in der GuV zu berücksichtigen sind. Erträge sind Wertzuwächse des Unternehmensvermögens. Aufwendungen bewirken eine Reduktion des Gesamtvermögens.

Ansatzvorschriften der GuV

1.1.1 Vollständigkeit

- **Lesen Sie bitte § 246 Abs. 1 S. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.**

5 Um dem **Ziel des Gläubigerschutzes** nachzukommen, gibt es im deutschen Handelsrecht – als Ausdruck des Vorsichtsprinzips (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HS. 1 HGB) – enge Ansatzvorschriften, die im Wesentlichen in § 246 Abs. 1 S. 1 HGB geregelt sind. Demnach sind **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig** in die Bilanz aufzunehmen. Die GuV hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu enthalten. Im Rahmen des Vorsichtsprinzips ist darauf zu achten, dass Vermögensgegenstände grundsätzlich erst auszuweisen sind, wenn sie realisiert sind. Schulden sind hingegen bereits auszuweisen, wenn sie bekannt werden.

Vollständigkeitsprinzip

Realisations-/ Imparitätsprinzip

---

[1] Beachten Sie, dass der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen weitere Bestandteile enthalten muss.

[2] Vgl. im Detail Online-Training „Jahresabschluss".

***Beispiel**: Großunternehmer G hofft auf einen Umsatz von 100.000 €. Die Hoffnung allein reicht noch nicht aus, um einen Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Erwirbt G hingegen entgeltlich einen Kundenstamm von einem anderen Unternehmer, wird dieser als Vermögensgegenstand aktiviert.*

***Beispiel**: Großunternehmer G droht eine Strafzahlung* i. H. v. *100.000 €. Die drohende Strafe reicht bereits aus, um eine Schuld zu passivieren.*

6 Als Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot können **Ansatzverbote und –wahlrechte** angesehen werden. Diese verbieten den Ansatz bestimmter Posten bzw. räumen dem Kaufmann ein Wahlrecht bei der Bilanzierung ein.

Ansatzverbote und –wahlrechte

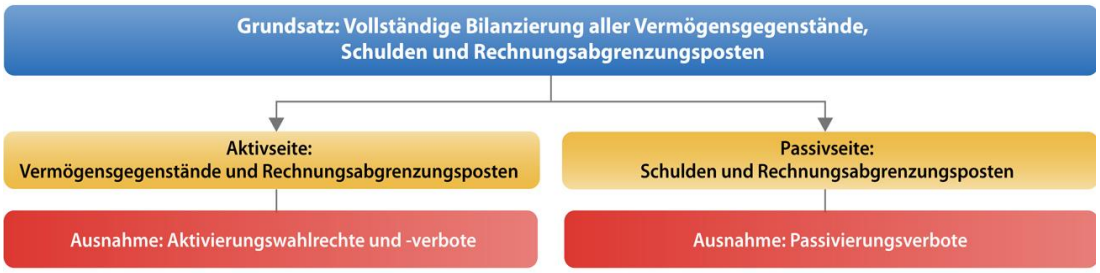

- **Lesen Sie bitte § 248 HGB und § 249 Abs. 2 HGB.**

7 Für die Aktivseite sind diese Ansatzverbote überwiegend in § 248 HGB geregelt. Infolgedessen dürfen in der Bilanz **nicht als Aktivposten** aufgenommen werden:

Aktivierungsverbote

- **Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens (Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen):**

***Beispiel:** Für die Gründung seines Einzelunternehmens muss Kaufmann K 10.000 € für Beratungskosten aufwenden. Diese Aufwendungen sind nach § 248 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht zu aktivieren, sondern als Aufwand zu behandeln.*

***Abwandlung Beispiel:** Kaufmann K erwirbt nach der Gründung seines Einzelunternehmens eine Beteiligung an der B-GmbH. An Notar- und Beratungskosten fallen 10.000 € an. Da es sich hier nicht um die Gründungskosten für das eigene Unternehmen handelt, muss K die Kosten als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung gem. § 255 Abs. 1 S. 2 HGB aktivieren.*

- **Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenkapital:**

***Beispiel:** Die A-GmbH führt eine Kapitalerhöhung durch. Hierfür fallen Bankgebühren von 10.000 € an. Diese Kosten dürfen gem. § 248 Abs. 1 Nr. 2 HGB nicht aktiviert werden, sondern sind als Aufwand zu erfassen.*

TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0050-01-05-01-01-24